

nicht etwas Anderes ausdrücklich unter ihnen ausgemacht worden ist.

b) Bei fruchtlos versuchter Gütepflegung sind die Kosten ebenfalls von beiden Parteien zu gleichen Theilen zu tragen, wenn der Schiedsmann von beiden gemeinschaftlich um seine Vermittelung angegangen worden war (§. 21). In so fern sich jedoch darunter Kosten befinden, welche eine Partei allein, ohne die andere, durch einen besondern Antrag veranlaßt hat, sind solche auch von dieser Partei allein zu tragen.

c) War endlich auf Anrufen bloß einer Partei der Termin zur Gütepflegung angefest und letztere fruchtlos versucht, oder durch Ausbleiben beider Parteien oder einer derselben im Termin vereitelt worden, so hat die Partei, welche den Termin ausgebracht hat, die Kosten allein zu tragen, jedoch auch hier mit Ausnahme solcher, welche etwa die andere Partei für sich allein durch einen besondern Antrag veranlaßt hat.

Die Deputation bemerkt hierzu Folgendes:

Bei

§. 46

ist auf Antrag des Herrn Regierungskommissars von der jenseitigen Kammer nach dem auf der vierten und fünften (s. o. die 5. und 6.) Zeile befindlichen Worte:

„Insinuationsgebühren“

der Satz:

„und zwar alle diese Verläge nach den in der Taxordnung für die Untergerichte bestimmten Sätzen“

eingeschaltet worden. (Vergl. S. 371, Landtagsacten III. Abth.)

Die Deputation ist mit diesem Zusage einverstanden, indem es außerdem, um jeden Zweifel über die Ansätze der den Parteien anzufinnenden Kosten zu entfernen, der Feststellung und Veröffentlichung einer besondern Taxordnung für den Gebrauch der Schiedsmänner bedurft haben möchte, was jedoch bei der geringfügigkeit derartiger Kosten schwerlich hätte angemessen erscheinen können. Die Deputation vermochte jedoch auch nicht einzusehen, wie Verläge „für Insinuationsgebühren“ bei den Schiedsmännern vorkommen sollten, da dieselben keine verpflichteten Boten haben werden, und sie trägt daher, unter erklärter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars, auf den Wegfall des Wortes:

Insinuationsgebühren

an.

Endlich findet sich noch in dem jenseitigen Deputationsberichte die Ansicht ausgesprochen (vergl. S. 488, Beil. z. III. Abth.),

daß auch die Verfügungen der Appellationsgerichte und die Communicate anderer Behörden an den Friedensrichter gebühren- und stempelfrei zu erfolgen haben würden,

und es wird zugleich erwähnt, daß die Herren Regierungskommissarien dies jedoch auf solche Fälle beschränkt wissen wollten, wo nicht etwa aus einem andern Rechtsgrunde eine Partei oder der Friedensrichter selbst Kosten zu bezahlen hätten.

Diese Ausnahme scheint sich durch sich selbst zu rechtfertigen, und indem die Deputation im Allgemeinen die S. 515 Landtagsacten I. Abth. 1. Bd. sub VIII. enthaltenen Grundsätze,

auf welchen die Fassung der §§. 46 und 47 des Gesetzentwurfs beruht, vollkommen billigen muß, empfiehlt sie ihrer verehrten Kammer,

den §. 46

mit Hinweglassung des Wortes:

„Insinuationsgebühren“

und mit dem obengedachten Zusage, welcher sich nunmehr an das Wort:

„Bestellungsgebühren“

anschließen würde,

und den §. 47

unverändert anzunehmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wünsche doch hier einige Aufklärung zu erhalten. Nämlich den Schiedsmännern muß natürlich nachgelassen sein, die Parteien vor sich zu laden, und es kann dies mündlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen müssen sie, wenn sie nicht aus großer Gutmüthigkeit die Bestellung selbst übernehmen wollen, einen Boten haben. Dieser Bote wird, wenn die Ladung schriftlich ist, diese Ladung den Parteien insinuieren müssen. Nun kann die Frage entstehen, wenn man die Insinuationsgebühren hier wegbringt, nach welchem Maassstabe dieser Bote gelohnt werden soll. Es wird zwar auf die in den Untergerichten bestehende Taxordnung Bezug genommen, aber man wird irre, wenn dieses Wort hier ausfällt. Hat man sich gedacht, daß das Wort: „Botenlöhne“ ausreichen soll, so würde nichts dagegen zu erwähnen sein, aber die Bestimmung des Lohnes würde sich immer nach der Taxordnung richten müssen.

Königl. Commissar Hänel: In dem Gesetzentwurfe steht: „Bestellungsgebühren oder Insinuationsgebühren“, und es correspondirte das mit der Fassung des §. 25, wo dem Schiedsmanne freigestellt ist, die Ladungen den Parteien entweder mündlich zugehen zu lassen, oder ihnen schriftliche Ladungen zuzuschicken. Von der mündlichen Bestellung der Parteien soll das Wort: „Bestellungsgebühren“ und von der schriftlichen Ladung das Wort: „Insinuationsgebühren“ gelten. Da aber die verehrte Deputation das Bedenken äußerte, daß bei dem Worte: „Insinuationsgebühren“ leicht an verpflichtete Boten, also an eine Einrichtung gedacht werden könnte, die bei den Schiedsmännern nicht stattfinden soll, so hat man auf Seiten der Regierung kein Bedenken gehabt, das Wort fallen zu lassen, indem sie glaubt, daß das Wort: „Bestellungsgebühren“ nunmehr sowohl auf die mündliche Bestellung, als auf die Bestellung schriftlicher Ladungen gehe. Allerdings werden die Bestellungsgebühren dieselben sein, wie die Insinuationsgebühren bei Ladungen, die durch verpflichtete Boten insinuirt werden.

Bürgermeister Bernh ardi: In Ansehung der Insinuationsgebühren habe ich geglaubt und glaube noch, daß sie ganz in dieselbe Kategorie gehören, wie die Bestellungsgebühren. Das ist auch so eben erwähnt worden, und man darf nur §. 25